



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/26232 –**

**Frage Nummer 21  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Ursula  
Sowa**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien müssen vorliegen, um die dringende Erforderlichkeit einer verkehrlichen Maßnahme hinsichtlich der finanziellen Förderwürdigkeit durch den Freistaat Bayern (nach RZStra Nr 4.2 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats muss ein Vorhaben u. a. „nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein“) zu begründen, wer entscheidet über die Dringlichkeit und wie wird die Dringlichkeit überprüft?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger“ (RZStra).

Die Dringlichkeit von Fördervorhaben im Sinne von Nr. 4.2 der RZStra beurteilen die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden. Bei der baufachlichen Prüfung der Fördervoraussetzungen durch die Bezirksregierungen erfolgt für jedes Fördervorhaben auf Grundlage der Antragsunterlagen eine Einzelfallbetrachtung. Kriterien für die Beurteilung, ob ein Projekt nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, können – je nach Art des Projekts – die Beseitigung von Defiziten, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, auf den Verkehrsablauf bzw. die Leistungsfähigkeit, auf die Trennung der Verkehrsarten (z. B. durch Anlage von Gehwegen bzw. Radwegen), auf Entlastungen für die Anwohner oder die dauerhafte Beseitigung baulicher oder verkehrlicher Beschränkungen sein.